

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerschrift: Tagesblatt Riesa.
Gesamt Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain,
des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröbza.

Postkontos: Leipzig 21064,
Direktionskasse Riesa Nr. 52.

Nr. 19.

Montag, 24. Januar 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellung, bei Abholung am Postamt monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen, und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 1 mm hohe Grundstiftzeile (7 Zeilen) 1.10 Mark, Octopreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Kontext gemäß Jagd- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Abbestellung und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Böhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird die Ordnung der Miteinigungsstelle bei der Amtshauptmannschaft in der Fassung bekanntgemacht, die sich aus den Nachträgen vom 18. November 1920 und 9. Dezember 1920 ergibt.

Großenhain, am 23. Januar 1921.

159 a. O. L.

Die Amtshauptmannschaft.

Ordnung für die Miteinigungsstelle bei der Amtshauptmannschaft Großenhain.

§ 1. Von der Amtshauptmannschaft Großenhain ist für den Bezirk mit Ausnahme der Städte Großenhain und Riesa auf Grund von § 11 Abs. 1 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 zur Erfüllung der dort in den §§ 2-5 bezeichneten Aufgaben eine Einigungsstelle errichtet worden.

§ 2. Die Einigungsstelle ist zuständig ohne Rücksicht auf den Betrag des Mietzinses.

§ 3. Die Einigungsstelle entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Für den Vorsitzenden werden zwei und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter ernannt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen zum Richteramt oder höherem Verwaltungsdienste befähigt sein.

Der eine Beisitzer und dessen Stellvertreter müssen dem Kreise der Hausbesitzer, der andere und dessen Stellvertreter dem der Mieter angehören. Als Beisitzer und Stellvertreter solcher sollen oder nicht Personen gewählt werden, die zum Richteramt oder höherem Verwaltungsdienste befähigt sind. Beisitzer und deren Stellvertreter müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben, dürfen in dem ihrer Ernennung vorausgehenden Jahre weder für sich noch ihre Familie aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezogen haben und müssen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain mindestens 2 Jahre wohnen. Wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist, kann nicht als Beisitzer des Einigungsamtes berufen werden.

§ 4. Der Einigungsstelle wird ein Schriftführer mit 2 Stellvertretern beigegeben.

§ 5. Den Vorsitzenden, die Beisitzer und den Schriftführer für die einzelnen Sitzungen bestimmt die Amtshauptmannschaft. Sie bestimmt auch, ob der Vorsitzende und dem Schriftführer eine Vergütung zu zahlen ist und in welcher Höhe.

§ 6. Hält die Einigungsstelle eine Sitzung außerhalb von Großenhain ab, so kann der Vorsitzende auch einen bei der Gemeindebehörde des Tagungsortes angestellten Beamten als Schriftführer anweisen.

§ 7. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der Amtshauptmannschaft aus den Listen gewählt, die näher bestimmte Gemeinden des Bezirks durch ihre Gemeindevertretungen aufstellen und bei der Amtshauptmannschaft einreichen. Diese bestimmt die Gemeinden und die Zahl der Personen, die von jeder einzelnen Gemeinde zu Beisitzern und Stellvertretern vorgeschlagen werden sollen. Gemeinden wird anheimgegeben, die etwa auf dem Gebiete des Wohnungswesens tätigen örtlichen Vereine (Hausbesitzer, Mieter) zu hören, bevor sie Personen als Beisitzer des Einigungsamtes vorschlagen.

In jedem der drei Amtsgerichtsbezirke muß ein Vertreter der Hausbesitzer und der Stellvertreter desselben Vertreter eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Diese Beisitzer haben in allen Sachen mitzuwirken, die die Beschlagnahme von Räumen in landwirtschaftlichen Betrieben betreffen.

Die Amtsdauer der Beisitzer und der Stellvertreter derselben ist zweijährig, jedoch mit der Maßgabe, daß jeweils nur die Hälfte der Gewählten ausscheiden hat. Die Wahlperiode läuft erstmalig am 31. Dezember 1920 ab. Es haben sodann die Hälfte der Gewählten ausscheiden. Soweit die Gewählten nicht bereits wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen ausgeschieden sind, werden die Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Die Auslosung erfolgt bei der Amtshauptmannschaft. Die Gemeindevertretungen, welche die Beisitzer und Stellvertreter der Amtshauptmannschaft benannt haben, nehmen die Ersatzwahlen vor. Die Amtsdauer der im Jahre 1918 gewählten und nach vorstehenden Bestimmungen im Jahre 1921 noch in Tätigkeit gebliebenen Beisitzer und Stellvertreter endet am 31. Dezember 1921.

§ 8. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt und kann nur aus den gleichen Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen.

§ 9. Beisitzer, die sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise entgegen, sind zu einer Ordnungstrafe bis zu 300 Mark und in die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten zu verurteilen. Diese Verurteilung wird vom Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

§ 10. Gegen diese Entscheidungen findet Beschwerde an die Amtshauptmannschaft statt.

§ 11. Die Parteien dürfen sich vertreten lassen und mit einem Beistande erscheinen. Die Einigungsstelle kann aber das persönliche Erscheinen einer Partei oder beider Parteien anordnen.

Vertreter oder Beistände, die, ohne Rechtsanwältin zu sein, das mündliche Verhandeln vor Gericht oder das Vertreten von Parteien geschäftsmäßig betreiben, können zurückerzogen werden.

§ 12. Jede Partei hat die Kosten ihres Vertreters oder Beistandes in jedem Falle selbst zu tragen.

§ 13. Die Verhandlungssprache ist deutsch.

§ 14. Das Verfahren ist geheimer. Die Einigungsstelle bestimmt, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

§ 15. Für die Sitzungspolizei sind die §§ 177 und 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Ueber die Beschwerde entscheidet die Amtshauptmannschaft.

§ 16. Die Verhandlungen finden am Orte der Amtshauptmannschaft statt, können aber nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch an einem anderen Orte innerhalb des Bezirks abgehalten werden.

§ 17. Die Einigungsstelle tritt am 1. Dezember 1918 in Wirksamkeit. Den Zeitpunkt ihrer Aufhebung bestimmt die Amtshauptmannschaft.

§ 18. Für das Verfahren gilt die Anordnung des Reichskanzlers vom 23. September 1918.

Großenhain, am 20. Januar 1921.

Der Kommunalverband.

Saatarten betr.

Die Anträge von Saatguthändlern auf Erteilung von Saatkarten sind künftig nicht mehr an die Amtshauptmannschaft, sondern an den Vertrauensmann der Reichsgemeinschaft eingereicht.

Großenhain, am 20. Januar 1921.

Der Kommunalverband.

Zucker zum Verbrauch am jüdischen Ofterfeste 1921.

Um den rituell lebenden Juden den Verbrauch von Zucker, der nach den für das Ofterfest geltenden Bestimmungen hergestellt ist, zu ermöglichen, hat die Reichsgemeinschaft auch für das jüdische Ofterfest 1921 besondere Anordnungen getroffen, die von Interessenten beim Kommunalverband zu erfahren sind.

Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die für diese Zwecke bezogene Zuckermenge den betreffenden Personen von der Menge des ihnen sonst zustehenden Verbrauchszuckers getrennt wird.

Großenhain, am 23. Januar 1921.

Der Kommunalverband.

Zu der Gemeindesteuerordnung für die Stadt Riesa vom 20. September 1915 ist von den städtischen Kollegien ein VI. und VII. Nachtrag aufgestellt worden. Die Amtshauptmannschaft mit dem Kreisaußschuß hat hierzu die Genehmigung erteilt. Wir geben nachfolgend den Wortlaut dieser Bestimmungen bekannt. Nach Fertigstellung werden Druckfäße dieser Nachträge gegen Erstattung der Kosten in unserer Steuerkasse abgegeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Januar 1921.

VI. Nachtrag

zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Riesa vom 20. September 1915. In Abteilung A werden folgende Änderungen vorgenommen:

Abchnitt A — Einkommensteuer — fällt künftig weg.

B — Die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte. § 11 erhält künftig folgende Fassung: In der Stadtgemeinde Riesa wird eine Grundsteuer nach dem gemeinen Werte der Grundstücke erhoben. Sie beträgt 10 vom Tausend des Grundstückswertes.

C. Grundsteuer.

§ 24 erhält künftig folgende Fassung: Für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund ohne Unterschied des Geschlechts ist eine jährliche Steuer von 75 M. zu zahlen. Wenn innerhalb eines Haushaltes gleichviel, ob von dessen Vorstand oder seinen Angehörigen oder Bediensteten mehrere Hunde gehalten werden, so beträgt die Steuer für den zweiten Hund 100 M., für den 3. und jeden weiteren Hund 150 M.

Der Steuer unterliegen alle Hunde, die am 10. April, dem Pöbstaag, hier gehalten werden oder im Laufe des Jahres hier angeschafft oder zugebracht werden.

In § 25, Absatz 1, Ziffer 3, in § 26, Abs. 1, Zeile 1 und Zeile 2, in § 30, Abs. 1, Zeile 1 und Absatz 2, Zeile 1 tritt an Stelle des Wortes „Januar“ das Wort „April“.

Erhöht werden die in § 31, Abs. 1 festgesetzte Gebühr von 30 Pfg. auf 1 M. 50 Pfg., der in § 33 für den Ertrag einer in Verlust geratenen Hundesteuerkarte zu zahlende Betrag von 1 M. auf 2 M.

Unter Abteilung A — Abchnitt E — Klavier- (Piano-) Steuer sind folgende Bestimmungen eingefügt:

Abchnitt E — Klavier- und Grammophonsteuer. § 40a.

Sämtliche in der Stadt Riesa vorhandene Klaviere, Klavierpielapparate, Orgeln und Grammophone unterliegen einer städtischen Steuer.

Im Sinne dieser Ordnung gelten:

a. als Klaviere: Flügel, Tafelklaviere, Pianinos, Harmonien und Orgeln.

b. als Klavierpielapparate: Phonolas, Orchestrions, Polophons, elektrisch oder dynamisch betriebene Klaviere mit und ohne Begleitinstrumente, die musikalische Stücke völlig oder teilweise mechanisch wiedergeben usw.,

c. als Grammophone: Sprachapparate, Grammophone, Phonographen.

Von der Steuer befreit sind: Klaviere, Klavierpielapparate und Grammophone, die lediglich als Handelsware zur gemerksmäßigen Weiterveräußerung bestimmt sind (Instrumente der Fabrikanten und Händler).

Die Steuer beträgt jährlich:

a. für Flügel und Orgeln 50 M.

b. für Tafelklaviere, Pianinos und Harmonien 30 M.

c. für Klavierpielapparate, Polophons und Orchestrions 100 M.

d. für Grammophone 12 M.

Für nicht eingebaute Phonolas beträgt die Steuer 100 M. einschließlich des dazu verwendeten Flügels, Klaviers oder Pianinos.

Die Steuer ist am 1. Dezember jeden Jahres fällig.

Für die Zahlung der Steuer haften der Eigentümer und der Besitzer, für Minderjährige außerdem der Haushaltungsvorstand.

Wer im Laufe des Steuerjahres ein der Steuer unterliegendes Instrument anschafft, in Besitz nimmt oder mit einem solchen in Riesa zuzieht, hat es innerhalb 14 Tage nach der Anschaffung oder Inbesitznahme oder dem Zuzuge bei dem Stadtkämmerei anzumelden.

Die Steuerpflicht beginnt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das der Steuer unterliegende Instrument angeschafft, in Besitz genommen oder in den Stadtbezirk eingebracht bzw. wieder abgeschafft oder aus dem Stadtbezirk entfernt wird. Sie ist in letzteren Fällen monatsweise zu berechnen.

Jedes steuerpflichtige Instrument, welches vom Steuerpflichtigen abgeschafft wird, muß innerhalb 14 Tagen beim städtischen Steueramt abgemeldet werden.

Auf Antrag kann vom Stadtrat die Steuer aus besonderen Gründen erlassen oder ermäßigt werden, insbesondere dann, wenn die Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als 3000 Mark zur Reichseinkommensteuer veranlagt sind.

Zwischenhandlungen gegen diese Ordnung werden nach den für Steuerhinterziehungen geltenden Bestimmungen des Gemeindesteuergesetzes bestraft. Außerdem ist die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten rückwirkend vom 1. April 1920 ab in Wirksamkeit. Die Bestimmungen unter II gelten zunächst nur bis 31. März 1921.

Riesa, den 22. Dezember 1920.

Der Rat der Stadt Riesa. Die Stadtverordneten.

L.S. (gez.) Dr. Scheider, Bürgermeister. L.S. (gez.) Hlr. Romberg, Vorsteher.

Vorstehender VI. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für Riesa ist von der Amtshauptmannschaft mit dem Kreisaußschuß genehmigt worden, soweit die Grundsteuer in Betracht kommt (Punkt 2) auf Widerruf.

Dresden, am 8. Januar 1921.

Die Amtshauptmannschaft.

L.S. (gez.) Krug u. Ribba und v. Falkenstein.

VII. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung der Stadt Riesa vom 20. September 1915. In Abteilung A werden unter Abchnitt E 1 — Klavier- und Grammophonsteuer — folgende Bestimmungen eingefügt:

E 2. § 40 b. Zusatzsteuer zum reichseinkommensteuerlichen Einkommensteuereinkommen. Auf Grund der §§ 30 und 31 des Landessteuergesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Reichministers der Finanzen vom 28. Mai 1920 über die Besteuerung des